



Beschlussvorlage	Vorlagenummer:	2025/172
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Ordnungswesen	Datum:	30.10.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	17.11.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	10.12.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Aufhebung und Erlass einer Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) und der Kreisfeuerwehr

Beschlussvorschlag

1. Die zum 01.01.2025 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 18.12.2024 wird aufgehoben. Der entsprechende Beschluss vom 18.12.2024 wird ebenfalls aufgehoben.

2. Die Satzung vom 26.02.1997 tritt rückwirkend für das Jahr 2025 wieder in Kraft.

3. Für entgeltliche Leistungen und freiwillig erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) werden ab 01.01.2026 Gebühren bzw. Kostenersatz auf der Grundlage der vorliegenden Gebührensatzung und des zugehörigen Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

Sachdarstellung

Im vergangenen Jahr hat das von der Verwaltung beauftragte Institut für Public Management (IPM) die Kalkulation der aktuellen Gebühren und Kostenersatzsätze für die FTZ vorgenommen und abgeschlossen (Kalkulationszeitraum 2024-2026). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 den Erlass der Satzung zu Beschlussvorschlag Nr. 1 beschlossen. Diese ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Mit Inrechnungstellung der ersten Leistungen im Jahr 2025 wurden seitens der kreisangehörigen Gemeinden erste kritische Stimmen laut, dass die Kostensätze der einzelnen Leistungen zu hoch seien. Die Verwaltung hat daraufhin weitere Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden und die Stadt Peine äußerten im Verlauf Bedenken an der Richtigkeit der Kalkulation bzw. an der Rechtmäßigkeit der Satzung. Im Rahmen der Ordnungsamtsleitungssitzung im Juni 2025 wurde angeregt, die Satzung – vor Einlegung etwaiger Rechtsmittel durch die kreisangehörigen Gemeinden – überprüfen zu lassen.



Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Satzung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2025 einer Prüfung unterzogen. Dabei wurden Fehler in der Kalkulation festgestellt.

Die Leistungen der FTZ und der Kreisfeuerwehr sind einzeln zu bewerten und zu betrachten. Aus diesem Grund wurden zwei Kalkulationen („FTZ_LK_Peine“ sowie „FFW_LK_Peine“) erstellt.

Das RPA hat im Rahmen der Prüfung folgende Fehler in der Kalkulation festgestellt:

- Die Verteilung der Vorkostenstellen auf die Kreisfeuerwehr und die Leistungen der FTZ ist zum Teil unterblieben.
- In der Kalkulation der FTZ und der Kreisfeuerwehr wurden unterschiedliche Flächen zugrunde gelegt. Dies führte zu einer fehlerhaften bzw. nicht verursachungsgerechten Verteilung der Vorkostenstellen auf die einzelnen Leistungen.
- Die kalkulatorischen Abschreibungen einzelner Anlagegüter wurden doppelt berücksichtigt.

Die festgestellten Mängel wurden dem IPM mit der Aufforderung um Korrektur bzw. Neukalkulation aufgezeigt. In engem Austausch mit dem RPA hat das Institut die Kalkulation angepasst.

Darüber hinaus werden mit der Neukalkulation die Gemeinkosten der FTZ (entspricht einem Flächenanteil von 880,09 m² (bzw. 34,12 %) an einer Gesamtfläche von 2.579,09 m²) nicht auf die Leistungen der FTZ umgelegt, sondern in voller Höhe durch den Landkreis getragen.

Die Personalkosten der Mitarbeitenden der FTZ werden (in voller Höhe) berücksichtigt und den einzelnen Gebühren / Positionen zugerechnet.

Die Leistungen werden nur in Rechnung gestellt, sofern sie in Anspruch genommen werden. Beispielsweise werden die Kosten für die Schlauchwäsche im Schlauchverband nicht gemäß der Gebührensatzung abgerechnet. Diese Kosten trägt der Landkreis Peine zu 100 %.

Insoweit findet keine Vollkostendeckung statt.

Die laufenden Unterhaltungskosten (z.B. Reparaturkosten für die Fahrzeughallen, etc.) wurden bei der Gebührensatzung nicht berücksichtigt. Diese Kosten hat der Landkreis nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu tragen.

Mit der Neukalkulation fallen die Gebühren und Kostenersatzsätze insgesamt geringer aus. Die Satzung und die neuen Gebührensätze sollen zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Gebührensatzung aus dem Jahr 1997 können die Leistungen aus dem Jahr 2025 mit den Gemeinden und der Stadt abgerechnet werden.

Das Ergebnis der Prüfung sowie die korrigierte Kalkulation wurde den Gemeinden und der Stadt Peine am 03.11.2025 vorgestellt und erörtert. Ebenfalls wurde über die Abwicklung des Jahres 2025 gesprochen.



Ziele / Wirkungen

Gewährleistung von Rechtssicherheit bei der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz sowie Deckung derjenigen Kosten, die im Zuge der Leistungserbringung in der FTZ und durch die Kreisfeuerwehr entstehen und für die eine Erhebung von Gebühren bzw. Kostenersatz zulässig ist.

Ressourceneinsatz

Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz verfolgt das Ziel der Kostendeckung im Sinne des § 2 NKAG; die entstandenen Aufwendungen sollen mit den erzielten Erträgen ausgeglichen werden. Insoweit gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Kostenüber- und -unterdeckungen sollen gem. § 2 NKAG binnen eines Zeitraums von drei Jahren ausgeglichen werden. Die Gemeinkosten der FTZ werden durch den Landkreis getragen.

Schlussfolgerung

entfällt

Anlage/n

- 1 - Anlage zu 1._FTZ-Gebührensatzung vom 18.12.2024 (öffentlich)
- 2 - Anlage zu 2._FTZ-Gebührensatzung vom 26.02.1997 und 1.-3. Änderungssatzung (öffentlich)
- 3 - Anlage zu 3._FTZ-Gebührensatzung ab 2026 (öffentlich)

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S.589), hat der Landkreis Peine in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.
- (3) Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.
- (4) Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung durch die FTZ besteht nicht.

§ 2 – Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

1. Leistungen bei Einsätzen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
2. Leistungen bei Einsätzen, die für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Leistungen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig durch die FTZ erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der FTZ, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten und Ausstattungsgegenständen,
2. Stellung von Personal der FTZ,
3. Überprüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten, Fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen

§ 4 – Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Für Leistungen der FTZ werden Gebühren und Kostenersatzsätze von demjenigen erhoben, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig ist ferner,

1. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist
3. In den nicht durch Nr. 1 und 2 dieser Satzung erfassten Fällen ist verpflichtet,
 - a. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 - b. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 - c. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 - d. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.

§ 5 – Gebühren- und Kostenersatz und Maßstab

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten sind zu erstatten

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material,

- b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten,
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Kostentarif festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beauftragung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht darüber hinaus mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. mit dem Besetzen der FTZ und endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ.
- (4) Rückständige Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingezogen.

§ 7 – Haftung

- (1) Der Landkreis Peine haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die FTZ verursacht werden. Der Betroffene hat die FTZ von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der FTZ bedient werden, übernimmt der Landkreis Peine keine Haftung.
- (3) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die FTZ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 – Datenverarbeitung

- (1) Der Landkreis Peine ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen

Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- und Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kraftfahrtbundesamt) erhoben worden sind, zulässig.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997 in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Peine, 18.12.2024



Heiß
Landrat

GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZVERZEICHNIS

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 18.12.2024 werden nach Maßgabe dieses Gebühren- und Kostentarifes Gebühren und Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr (Abschnitt A) sowie für Leistungen der FTZ (Abschnitt B) erhoben.

ABSCHNITT A: Leistungen der Kreisfeuerwehr

Die Gesamtgebühr/der Gesamtkostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr setzt sich aus einer Vorhaltegebühr (Ziff. 1) sowie den Kosten für die eingesetzten Kräfte (Ziff. 2) und die eingesetzten Fahrzeuge (Ziff. 3) zusammen.

Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

1. Grundgebühr

Es wird eine allgemeine Vorhaltegebühr in Höhe von **44,08 €** je Stunde erhoben.

2. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Kräfte

Es wird eine Gebühr bzw. Kostensatz je Einsatzkraft in Höhe von **42,29 €** je Stunde erhoben.

3. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge

Die Gebühr bzw. der Kostensatz wird je Fahrzeugkategorie und je Stunde erhoben:

3.	Fahrzeugkategorie	Gebühr/Kostensatz
3.1	GW-A	64,98 €
3.2	GW-SW	51,98 €
3.3	ELW 2	41,58 €
3.4	GWG	34,67 €
3.5	GW-L	27,08 €
3.6	MTW	24,25 €
3.7	ELW 1	25,99 €
3.8	TL	25,99 €

ABSCHNITT B: Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

Die Gebühren für die Leistungen der FTZ werden pro Leistungseinheit bzw. je Stunde erhoben.

Für sonstige Leistungen der FTZ, welche im Folgenden nicht aufgeführt sind, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden je Stunde berechnet.

4. Atemschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 4.4 je Stunde erhoben.

4.	Atemschutz	Gebühr
4.1	Prüfungsleistungen der Atemschutzgeräte (inbegriffen sind Pressluftatmer, Pressluftflaschen, Lungenautomat)	kostenfrei
4.2	Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	47,45 €
4.3	Reinigung der Atemschutzgeräte	47,45 €
4.4	Sonstige Leistungen	63,27 €

5. Chemikalienschutzanzug

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.5 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 5.6 je Stunde erhoben.

5.	Chemikalienschutzanzug	Gebühr
5.1	Jährliche Prüfung der CSA-Anzüge	kostenfrei
5.2	Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	28,56 €
5.3	Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - Eigenleistung FTZ	28,56 €
5.4	Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	85,68 €
5.5	Kalibrieren Gasmessgeräte	28,56 €
5.6	Sonstige Leistungen	57,12 €

6. Schläuche

Die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.1 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.2 je Stunde erhoben.

6.	Schläuche	Gebühr
6.1	Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	64,79 €
6.2	Sonstige Leistungen	86,39 €

7. Wäsche Einsatzbekleidung

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 7.3 je Stunde erhoben.

7.	Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr
7.1	Reinigung PSA (Hose, Jacke)	24,38 €
7.2	Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammschutzhaube)	12,19 €
7.3	Sonstige Leistungen	48,76 €

8. Vorbeugender Brandschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 8.5 je Stunde erhoben.

8.	Vorbeugender Brandschutz	Gebühr
8.1	Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	349,72 €
8.2	Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	58,28 €
8.3	Abnahme Brandmeldeanlagen	116,57 €
8.4	Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	58,28 €
8.5	Sonstige Leistungen	58,28 €

9. Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Gebühr für Leistungen der Funkwerkstatt werden je Stunde erhoben.

9.	Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr
9.1	Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnung nach Zeitaufwand)	70,13 €
9.2	Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnung nach Zeitaufwand)	70,13 €
9.3	Programmierung von Funkgeräten und DME	kostenfrei

10. Pumpen

Die Gebühr für Leistungen für Pumpen werden je Stunde erhoben.

10.	Pumpen	Gebühr
10.1	Prüfungsleistungen der Pumpen	68,06 €

11. Abnahme Feuerlöschbrunnen

Die Gebühr für die Abnahme der Feuerlöschbrunnen wird je Leistungseinheit (je Stk.) erhoben.

11.	Abnahme Feuerlöschbrunnen	Gebühr
11.1	Abnahme Feuerlöschbrunnen	123,09 €

12. Ausstattungsgegenstände

Die Gebühr für die Prüfung von Ausstattungsgegenständen wird je Stunde erhoben.

12.	Ausstattungsgegenstände (Fahrzeuge, NEA, Kettensägen, tragbare Leitern, etc.)	Gebühr
12.1	Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände	130,24 €

Peine, 18.12.2024


Heiß
Landrat

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 5 u. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der FTZ des Landkreises Peine ist bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- c) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände),
- d) Brandschutz und Hilfeleistung für nicht unmittelbar angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- b) Stellung von Personal der FTZ,
- c) Überprüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich in den Fällen des § 2 Buchstaben a bis c dieser Satzung nach § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz und im Falle des § 2 Buchstabe d dieser Satzung nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchender Landkreis bzw. ersucher kreisfreie Stadt).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag des beschäftigten Personals zugrunde gelegt. Den Nutzungsansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostensatz bzw. die Gebühr für eine Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. dem Besetzen der FTZ bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Einsatzkräften der Zahlungsverpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Mitarbeitern der FTZ zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung , Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht der Landkreis Peine einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Der Landkreis Peine haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der FTZ diese nicht selbst bedienen.


§ 9

Inkrafttreten

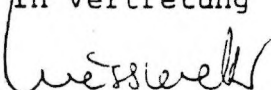
- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine vom 08.06.1988 sowie die Änderungssatzung vom 24.06.1992 außer Kraft.

Peine, den 26. Februar 1997

Landkreis Peine


Landrätin



In Vertretung

Erster Kreisrat

Anlage zu § 5
der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine (Gebührensatzung FTZ)

Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand		Kosten- und Gebührensatz	
			Std./DM	Stück/DM
1.	Personaleinsatz pro Person			
	a)	während der gewöhnlichen Arbeitszeit	70,00	--
	b)	außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit	100,00	--
2.	Einsatz von Fahrzeugen zuzüglich Personalkosten			
	2.1	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	120,00	--
	2.2	Rüstwagen (RW 2)	100,00	--
	2.3	Gerätewagen-Öl (GW-Öl)	75,00	--
	2.4	Gerätewagen-Öltank (GW-Öltank)	75,00	--
	2.5	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	75,00	--
	2.6	Schlauchwagen (SW-2000)	75,00	--
3.	Sonstige Fahrzeuge			
	3.1	Einsatzleitwagen (ELW 2)	75,00	--
	3.2	Einsatzleitwagen (ELW 1)	50,00	--
	3.3	Gerätewagen-Meß (GW-Meß)	50,00	--
	3.4	Werkstattwagen	50,00	--
	3.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	40,00	--
4.	Anhänger und Boote			
	4.1	Geräteanhänger (GA-Öl)	25,00	--
	4.2	Transportanhänger	15,00	--
	4.3	Schlauchboot	15,00	--
5.	Einsatz von feuerwehrtechn. Gerät und feuerwehrtechn. Ausrüstung			
	5.1	Klappleiter	5,00	--
	5.2	Steckleiter	5,00	--
	5.3	Strickleiter	5,00	--
	5.4	Rollgliss	5,00	--
	5.5	Krankentransport-Hängematte	5,00	--
6.	Beleuchtungs-/Signalgerät			
	6.1	Stromerzeuger, tragbar, 5-8KVA	15,00	--
	6.2	Kabeltrommel	3,00	--
	6.3	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke	3,00	--
	6.4	Handscheinwerfer	3,00	--
	6.5	Handlautsprecher (Megaphon)	3,00	--

Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std/DM	Stück/DM
7.	Arbeitsgeräte		
7.1	Mehrzweckzug	5,00	--
7.2	Hydraulische Winde	5,00	--
7.3	Hydraulische- und Luftheber	5,00	--
7.4	Spreizer und Schneidgeräte mit E-Antrieb	15,00	--
7.5	Motorkettensäge	6,00	--
7.6	Trennschleifmaschine	3,00	--
7.7	Tauchpumpe	4,00	--
7.8	Brennschneidgerät	6,00	--
7.9	Wasserstaubsauger	4,00	--
7.10	Auffangbehälter bis 5.000 l	6,00	--
7.11	Mineralöl- und Säurepumpe	25,00	--
7.12	Tragkraftspritze	25,00	--
8.	Feuerlöschschläuche und Armaturen		
8.1	D-Druckschlauch je Länge	3,00	--
8.2	C-Druckschlauch je Länge	3,00	--
8.3	B-Druckschlauch je Länge	3,00	--
8.4	D-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.5	C-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.6	B-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.7	A-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.8	Standrohr mit Schlüssel	2,50	--
8.9	Verteiler	2,00	--
8.10	Strahlrohr D,C, oder B	1,50	--
8.11	Saugkorb C,B oder A	1,50	--
9.	Kleinlöschgeräte		
9.1	Kübelspritze	1,50	--
9.2	Handfeuerlöscher	1,50	--
10.	Prüfung von Einrichtungen und Geräten (zuzügl. Personalkosten)		
10.1	Feuerlöschbrunnen	--	20,00
10.2	Zisterne	--	20,00
10.3	Feuerlöscher	--	15,00
10.4	Atemschutzmaske	--	12,00
10.5	Preßluftatmer	--	20,00
10.6	CSA-Schutzanzug	--	20,00

Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std/DM	Stück/DM
11.	Reinigen und Druckproben von Schläuchen (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
11.1	Schlauch, Größe D,C,B oder A	--	33,69
12.	Reparieren von Schlauchmaterial (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
12.1	A-Saugschlauch einbinden	--	49,61
12.2	B-Saugschlauch einbinden	--	42,74
12.3	C-Saugschlauch einbinden	--	29,99
12.4	D-Saugschlauch einbinden	--	21,57
12.5	A-,B-,C- und D- Druckschlauch einbinden	--	19,03
12.6	A-,B-,C- und D- Druckschlauch Gummiflicken einvulkanisieren	--	12,79
13	Prüfen, reinigen und reparieren von Atemschutzgeräten (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
13.1	Preßluftatmer prüfen	--	55,00
13.2	Instandsetzung eines Preßluftatmers	nach Zeit und Materialaufwand	
13.3	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	--	53,41
13.4	Atemschutzmaske instandsetzen	nach Zeit und Materialaufwand	
14	Chemikalien-Schutzanzüge (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
14.1	CSA-Schutzanzug prüfen	--	46,83
14.2	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen (Achtung Schutzanzug darf nicht mit Fremdstoffen behaftet sein)	--	91,40
14.3	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen nach einem Einsatz mit Gefahrgut (Achtung Schutzanzug ist mit Fremdstoffen behaftet)	nach Art, Zeit, Materialaufwand und Entsorgungskosten	

Gebühren ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std/DM	Stück/DM
15	Druckluftflaschen für Preßluftatmer (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
15.1	Ventilprüfung und Signierung einer Druckluftflasche	--	11,67
15.2	TÜV-Prüfung einer Druckluftflasche	TÜV -Gebühr, Mat. -Aufwand, Zust. u. Abholkosten zum TÜV	
15.3	Druckluftflasche füllen	--	20,14
16	Sachleistungen		
16.1	Notwendige Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden nach dem jeweiligen Personalkostensatz zuzüglich Ersatzteile und Verbrauchsmittel berechnet.		
16.2	Für Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für kreisfremdes Gerät werden die entstehenden Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.		

1. Satzung zur Änderung, der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

a) §,5 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Den Gemeinden wird bei den Leistungen zu § 3 Satz 3 Buchstabe c) die Hälfte der Personalkosten in Rechnung gestellt.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 2

Die Änderung, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Peine, 9.7.99

Landkreis Peine


Landrätin

Oberkreisdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

§ 1

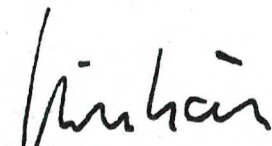
Die Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26. Februar 1997, geändert durch Beschluss des Kreistages am 09. Juli 1999, erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Die Änderung tritt am 01 Januar 2002 in Kraft.

Peine, 17. Oktober 2001

Landkreis Peine



Einhaus
Landrat

Anlage zu § 5
der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine (Gebührensatzung FTZ)

Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz Std./€	Stück/€
1.	Personaleinsatz pro Person		
	a) während der gewöhnlichen Arbeitszeit	36,00	--
	b) außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit	51,00	--
2.	Einsatz von Fahrzeugen zuzüglich Personalkosten		
2.1	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	61,00	--
2.2	Rüstwagen (RW 2)	51,00	--
2.3	Gerätewagen-Öl (GW-Öl)	38,00	--
2.4	Gerätewagen-Öltank (GW-Öltank)	38,00	--
2.5	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	38,00	--
2.6	Schlauchwagen (SW-2000)	38,00	--
2.7	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	38,00	--
2.8	Kommandowagen (Kdow)	38,00	--
3.	Sonstige Fahrzeuge		
3.1	Einsatzleitwagen (ELW 2)	38,00	--
3.2	Einsatzleitwagen (ELW 1)	26,00	--
3.3	Gerätewagen-Mess (GW-Mess)	26,00	--
3.4	Werkstattwagen	26,00	--
3.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00	--
4.	Anhänger und Boote		
4.1	Geräteanhänger (GA-Öl)	13,00	--
4.2	Transportanhänger	8,00	--
4.3	Schlauchboot	5,00	--
5.	Einsatz von feuerwehrtechn. Gerät und feuerwehrtechn. Ausrüstung		
5.1	Steckleiter	3,00	--
5.2	Rollgliss	3,00	--
5.3	Krankentransport-Trage	3,00	--
6.	Beleuchtungs-/Signalgerät		
6.1	Stromerzeuger, tragbar, 5-8KVA	8,00	--
6.2	Kabeltrommel, 400 V	3,00	--
6.3	Kabeltrommel, 230 V	2,00	--
6.4	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke	2,00	--
6.5	Handscheinwerfer	2,00	--
6.6	Handlautsprecher (Megaphon)	2,00	--

Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std./€	Stück/€
7.	Arbeitsgerät		
7.1	Mehrzweckzug	3,00	--
7.2	Hydraulische Winde	3,00	--
7.3	Hydraulische- und Luftheber	3,00	--
7.4	Spreizer und Schneidegerät mit E-Antrieb	8,00	--
7.5	Motorkettensäge	3,00	--
7.6	Trennschleifmaschine	2,00	--
7.7	Tauchpumpe	4,00	--
7.8	Brennschneidgerät	3,00	--
7.9	Wasserstaubsauger	2,00	--
7.10	Auffangbehälter bis 5.000 l	3,00	--
7.11	Mineralöl- und Säurepumpe	13,00	--
7.12	Tragkraftspritze	13,00	--
7.13	Rohrdichtmanschette	3,00	--
8.	Feuerlöschschläuche und Armaturen		
8.1	D-Druckschlauch	je Länge	2,00
8.2	C-Druckschlauch	je Länge	2,00
8.3	B-Druckschlauch	je Länge	2,00
8.4	D-Saugschlauch	je Länge	2,00
8.5	C-Saugschlauch	je Länge	2,00
8.6	B-Saugschlauch	je Länge	2,00
8.7	A-Saugschlauch	je Länge	2,00
8.8	Standrohr mit Schlüssel		1,30
8.9	Verteiler		1,00
8.10	Strahlrohr D, C oder B		1,00
8.11	Saugkorb C, B oder A		1,00
9.	Kleinlöschgeräte		
9.1	Kübelspritze	1,00	--
9.2	Handfeuerlöscher	1,00	--
10.	Prüfung von Einrichtungen und Geräten (zuzügl. Personalkosten u. Material)		
10.1	Feuerlöschbrunnen	--	10,00
10.2	Zisterne	--	10,00
10.3	Feuerlöscher	--	8,00
10.4	Atemschutzmaske	--	6,00
10.5	Pressluftatmer	--	10,00
10.6	CSA-Schutzanzug	--	10,00
11.	Reinigen und Druckproben von Schläuchen (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
11.1	Schlauch, Größe D, C, B oder A	--	14,85

Gebührensnummer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std./€	Stück/€
12.	Reparieren von Schlauchmaterial (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
12.1	A-Saugschlauch einbinden	--	27,92
12.2	B-Saugschlauch einbinden	--	21,87
12.3	C-Saugschlauch einbinden	--	15,35
12.4	D-Saugschlauch einbinden	--	11,62
12.5	A-, B-, C- und D-Druckschlauch einbinden	--	10,01
12.6	A-, B-, C- und D-Druckschlauch Gummiflicken einvulkanisieren	--	10,74
13.	Prüfen, reinigen und reparieren von Atemschutzgeräten (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
13.1	Pressluftatmer prüfen	--	29,65
13.2	Instandsetzung eines Pressluftatmers	nach Zeit und Materialaufwand	
13.3	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	--	30,51
13.4	Atemschutzmaske instandsetzen	nach Zeit und Materialaufwand	
14.	Chemikalien-Schutzanzüge (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
14.1	CSA-Schutzanzug prüfen	--	25,38
14.2	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen (Achtung, Schutzanzug darf nicht mit Fremdstoffen behaftet sein)	--	58,61
14.3	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen nach einem Einsatz mit Gefahrgut (Achtung, Schutzanzug ist mit Fremdstoffen behaftet)	nach Zeit und Materialaufwand und Entsorgungskosten	
15.	Druckluftflaschen für Pressluftatmer (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
15.1	Ventilprüfung und Signierung einer Druckluftflasche	--	6,00
15.2	TÜV-Prüfung einer Druckluftflasche	TÜV-Gebühr, Mat.-Aufwand, Zust. u. Abholkosten zum TÜV	
15.3	Druckluftflasche füllen	--	10,30
16.	Sachleistungen		
16.1	Notwendige Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden nach dem jeweiligen Personalkostensatz zuzüglich Ersatzteile und Verbrauchsmittel berechnet.		
16.2	Für Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für kreisfremdes Gerät werden die entstehenden Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.		

3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997, zuletzt geändert am 17.10.2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sollten die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr / das jeweilige Entgelt o.ä. für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 15.12.2022

Heiß
Landrat



Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 5 u. 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der FTZ des Landkreises Peine ist bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- c) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände),
- d) Brandschutz und Hilfeleistung für nicht unmittelbar angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- b) Stellung von Personal der FTZ,
- c) Überprüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich in den Fällen des § 2 Buchstaben a bis c dieser Satzung nach § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz und im Falle des § 2 Buchstabe d dieser Satzung nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchender Landkreis bzw. ersucher kreisfreie Stadt).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag des beschäftigten Personals zugrunde gelegt. Den Nutzungsansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostensatz bzw. die Gebühr für eine Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. dem Besetzen der FTZ bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Einsatzkräften der Zahlungsverpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Mitarbeitern der FTZ zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung , Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht der Landkreis Peine einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Der Landkreis Peine haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der FTZ diese nicht selbst bedienen.


§ 9

Inkrafttreten

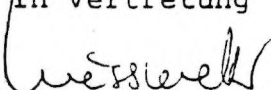
- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine vom 08.06.1988 sowie die Änderungssatzung vom 24.06.1992 außer Kraft.

Peine, den 26. Februar 1997

Landkreis Peine


Landrätin



In Vertretung

Erster Kreisrat

Anlage zu § 5
der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine (Gebührensatzung FTZ)

Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand		Kosten- und Gebührensatz	
			Std./DM	Stück/DM
1.	Personaleinsatz pro Person			
	a)	während der gewöhnlichen Arbeitszeit	70,00	--
	b)	außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit	100,00	--
2.	Einsatz von Fahrzeugen zuzüglich Personalkosten			
2.1	Gerätewagen-Gefahrgut	(GW-G)	120,00	--
2.2	Rüstwagen	(RW 2)	100,00	--
2.3	Gerätewagen-Öl	(GW-Öl)	75,00	--
2.4	Gerätewagen-Öltank	(GW-Öltank)	75,00	--
2.5	Gerätewagen-Licht	(GW-Licht)	75,00	--
2.6	Schlauchwagen	(SW-2000)	75,00	--
3.	Sonstige Fahrzeuge			
3.1	Einsatzleitwagen	(ELW 2)	75,00	--
3.2	Einsatzleitwagen	(ELW 1)	50,00	--
3.3	Gerätewagen-Meß	(GW-Meß)	50,00	--
3.4	Werkstattwagen		50,00	--
3.5	Mannschaftstransportwagen	(MTW)	40,00	--
4.	Anhänger und Boote			
4.1	Geräteanhänger	(GA-Öl)	25,00	--
4.2	Transportanhänger		15,00	--
4.3	Schlauchboot		15,00	--
5.	Einsatz von feuerwehrtechn. Gerät und feuerwehrtechn. Ausrüstung			
5.1	Klappleiter		5,00	--
5.2	Steckleiter		5,00	--
5.3	Strickleiter		5,00	--
5.4	Rollgliss		5,00	--
5.5	Krankentransport-Hängematte		5,00	--
6.	Beleuchtungs-/Signalgerät			
6.1	Stromerzeuger, tragbar, 5-8KVA		15,00	--
6.2	Kabeltrommel		3,00	--
6.3	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke		3,00	--
6.4	Handscheinwerfer		3,00	--
6.5	Handlautsprecher (Megaphon)		3,00	--

Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std/DM	Stück/DM
7.	Arbeitsgeräte		
7.1	Mehrzweckzug	5,00	--
7.2	Hydraulische Winde	5,00	--
7.3	Hydraulische- und Luftheber	5,00	--
7.4	Spreizer und Schneidgeräte mit E-Antrieb	15,00	--
7.5	Motorkettensäge	6,00	--
7.6	Trennschleifmaschine	3,00	--
7.7	Tauchpumpe	4,00	--
7.8	Brennschneidgerät	6,00	--
7.9	Wasserstaubsauger	4,00	--
7.10	Auffangbehälter bis 5.000 l	6,00	--
7.11	Mineralöl- und Säurepumpe	25,00	--
7.12	Tragkraftspritze	25,00	--
8.	Feuerlöschschläuche und Armaturen		
8.1	D-Druckschlauch je Länge	3,00	--
8.2	C-Druckschlauch je Länge	3,00	--
8.3	B-Druckschlauch je Länge	3,00	--
8.4	D-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.5	C-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.6	B-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.7	A-Saugschlauch je Länge	3,00	--
8.8	Standrohr mit Schlüssel	2,50	--
8.9	Verteiler	2,00	--
8.10	Strahlrohr D,C, oder B	1,50	--
8.11	Saugkorb C,B oder A	1,50	--
9.	Kleinlöschgeräte		
9.1	Kübelspritze	1,50	--
9.2	Handfeuerlöscher	1,50	--
10.	Prüfung von Einrichtungen und Geräten (zuzügl. Personalkosten)		
10.1	Feuerlöschbrunnen	--	20,00
10.2	Zisterne	--	20,00
10.3	Feuerlöscher	--	15,00
10.4	Atemschutzmaske	--	12,00
10.5	Preßluftatmer	--	20,00
10.6	CSA-Schutzanzug	--	20,00

Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std/DM	Stück/DM
11.	Reinigen und Druckproben von Schläuchen (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
11.1	Schlauch, Größe D,C,B oder A	--	33,69
12.	Reparieren von Schlauchmaterial (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
12.1	A-Saugschlauch einbinden	--	49,61
12.2	B-Saugschlauch einbinden	--	42,74
12.3	C-Saugschlauch einbinden	--	29,99
12.4	D-Saugschlauch einbinden	--	21,57
12.5	A-,B-,C- und D- Druckschlauch einbinden	--	19,03
12.6	A-,B-,C- und D- Druckschlauch Gummiflicken einvulkanisieren	--	12,79
13	Prüfen, reinigen und reparieren von Atemschutzgeräten (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
13.1	Preßluftatmer prüfen	--	55,00
13.2	Instandsetzung eines Preßluftatmers	nach Zeit und Materialaufwand	
13.3	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	--	53,41
13.4	Atemschutzmaske instandsetzen	nach Zeit und Materialaufwand	
14	Chemikalien-Schutzanzüge (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
14.1	CSA-Schutzanzug prüfen	--	46,83
14.2	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen (Achtung Schutzanzug darf nicht mit Fremdstoffen behaftet sein)	--	91,40
14.3	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen nach einem Einsatz mit Gefahrgut (Achtung Schutzanzug ist mit Fremdstoffen behaftet)	nach Art, Zeit, Materialaufwand und Entsorgungskosten /4	

Gebühren ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz	
		Std/DM	Stück/DM
15	Druckluftflaschen für Preßluftatmer (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
15.1	Ventilprüfung und Signierung einer Druckluftflasche	--	11,67
15.2	TÜV-Prüfung einer Druckluftflasche	TÜV -Gebühr, Mat. -Aufwand, Zust. u. Abholkosten zum TÜV	
15.3	Druckluftflasche füllen	--	20,14
16	Sachleistungen		
16.1	Notwendige Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden nach dem jeweiligen Personalkostensatz zuzüglich Ersatzteile und Verbrauchsmittel berechnet.		
16.2	Für Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für kreisfremdes Gerät werden die entstehenden Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.		

1. Satzung zur Änderung, der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

a) §,5 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Den Gemeinden wird bei den Leistungen zu § 3 Satz 3 Buchstabe c) die Hälfte der Personalkosten in Rechnung gestellt.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 2

Die Änderung, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Peine, 9.7.99

Landkreis Peine


Landrätin

Oberkreisdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

§ 1

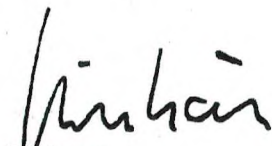
Die Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26. Februar 1997, geändert durch Beschluss des Kreistages am 09. Juli 1999, erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Die Änderung tritt am 01 Januar 2002 in Kraft.

Peine, 17. Oktober 2001

Landkreis Peine



Einhaus
Landrat

Anlage zu § 5
der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine (Gebührensatzung FTZ)

Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz Std./€	Stück/€
1.	Personaleinsatz pro Person		
	a) während der gewöhnlichen Arbeitszeit	36,00	--
	b) außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit	51,00	--
2.	Einsatz von Fahrzeugen zuzüglich Personalkosten		
2.1	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	61,00	--
2.2	Rüstwagen (RW 2)	51,00	--
2.3	Gerätewagen-Öl (GW-Öl)	38,00	--
2.4	Gerätewagen-Öltank (GW-Öltank)	38,00	--
2.5	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	38,00	--
2.6	Schlauchwagen (SW-2000)	38,00	--
2.7	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	38,00	--
2.8	Kommandowagen (Kdow)	38,00	--
3.	Sonstige Fahrzeuge		
3.1	Einsatzleitwagen (ELW 2)	38,00	--
3.2	Einsatzleitwagen (ELW 1)	26,00	--
3.3	Gerätewagen-Mess (GW-Mess)	26,00	--
3.4	Werkstattwagen	26,00	--
3.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00	--
4.	Anhänger und Boote		
4.1	Geräteanhänger (GA-Öl)	13,00	--
4.2	Transportanhänger	8,00	--
4.3	Schlauchboot	5,00	--
5.	Einsatz von feuerwehrtechn. Gerät und feuerwehrtechn. Ausrüstung		
5.1	Steckleiter	3,00	--
5.2	Rollgliss	3,00	--
5.3	Krankentransport-Trage	3,00	--
6.	Beleuchtungs-/Signalgerät		
6.1	Stromerzeuger, tragbar, 5-8KVA	8,00	--
6.2	Kabeltrommel, 400 V	3,00	--
6.3	Kabeltrommel, 230 V	2,00	--
6.4	Flutlichtstrahler, Stativ, Aufnahmebrücke	2,00	--
6.5	Handscheinwerfer	2,00	--
6.6	Handlautsprecher (Megaphon)	2,00	--

Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz Std./€	Stück/€
7.	Arbeitsgerät		
7.1	Mehrzweckzug	3,00	--
7.2	Hydraulische Winde	3,00	--
7.3	Hydraulische- und Luftheber	3,00	--
7.4	Spreizer und Schneidegerät mit E-Antrieb	8,00	--
7.5	Motorkettensäge	3,00	--
7.6	Trennschleifmaschine	2,00	--
7.7	Tauchpumpe	4,00	--
7.8	Brennschneidgerät	3,00	--
7.9	Wasserstaubsauger	2,00	--
7.10	Auffangbehälter bis 5.000 l	3,00	--
7.11	Mineralöl- und Säurepumpe	13,00	--
7.12	Tragkraftspritze	13,00	--
7.13	Rohrdichtmanschette	3,00	--
8.	Feuerlöschschläuche und Armaturen		
8.1	D-Druckschlauch je Länge	2,00	--
8.2	C-Druckschlauch je Länge	2,00	--
8.3	B-Druckschlauch je Länge	2,00	--
8.4	D-Saugschlauch je Länge	2,00	--
8.5	C-Saugschlauch je Länge	2,00	--
8.6	B-Saugschlauch je Länge	2,00	--
8.7	A-Saugschlauch je Länge	2,00	--
8.8	Standrohr mit Schlüssel	1,30	--
8.9	Verteiler	1,00	--
8.10	Strahlrohr D, C oder B	1,00	--
8.11	Saugkorb C, B oder A	1,00	--
9.	Kleinlöschgeräte		
9.1	Kübelspritze	1,00	--
9.2	Handfeuerlöscher	1,00	--
10.	Prüfung von Einrichtungen und Geräten (zuzügl. Personalkosten u. Material)		
10.1	Feuerlöschbrunnen	--	10,00
10.2	Zisterne	--	10,00
10.3	Feuerlöscher	--	8,00
10.4	Atemschutzmaske	--	6,00
10.5	Pressluftatmer	--	10,00
10.6	CSA-Schutzanzug	--	10,00
11.	Reinigen und Druckproben von Schläuchen (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
11.1	Schlauch, Größe D, C, B oder A	--	14,85

Gebührensnummer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz Std./€	Stück/€
12.	Reparieren von Schlauchmaterial (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
12.1	A-Saugschlauch einbinden	--	27,92
12.2	B-Saugschlauch einbinden	--	21,87
12.3	C-Saugschlauch einbinden	--	15,35
12.4	D-Saugschlauch einbinden	--	11,62
12.5	A-, B-, C- und D-Druckschlauch einbinden	--	10,01
12.6	A-, B-, C- und D-Druckschlauch Gummiflicken einvulkanisieren	--	10,74
13.	Prüfen, reinigen und reparieren von Atemschutzgeräten (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
13.1	Pressluftatmer prüfen	--	29,65
13.2	Instandsetzung eines Pressluftatmers	nach Zeit und Materialaufwand	
13.3	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	--	30,51
13.4	Atemschutzmaske instandsetzen	nach Zeit und Materialaufwand	
14.	Chemikalien-Schutzanzüge (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
14.1	CSA-Schutzanzug prüfen	--	25,38
14.2	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen (Achtung, Schutzanzug darf nicht mit Fremdstoffen behaftet sein)	--	58,61
14.3	CSA-Schutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen nach einem Einsatz mit Gefahrgut (Achtung, Schutzanzug ist mit Fremdstoffen behaftet)	nach Zeit und Materialaufwand und Entsorgungskosten	
15.	Druckluftflaschen für Pressluftatmer (inkl. Personalkosten und Kosten für Verbrauchsmittel)		
15.1	Ventilprüfung und Signierung einer Druckluftflasche	--	6,00
15.2	TÜV-Prüfung einer Druckluftflasche	TÜV-Gebühr, Mat.-Aufwand, Zust. u. Abholkosten zum TÜV	
15.3	Druckluftflasche füllen	--	10,30
16.	Sachleistungen		
16.1	Notwendige Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden nach dem jeweiligen Personalkostensatz zuzüglich Ersatzteile und Verbrauchsmittel berechnet.		
16.2	Für Pflege-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten für kreisfremdes Gerät werden die entstehenden Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.		

3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997, zuletzt geändert am 17.10.2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sollten die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr / das jeweilige Entgelt o.ä. für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 15.12.2022

Heiß
Landrat



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S.589), hat der Landkreis Peine in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Dem Landkreis Peine obliegen gemäß § 3 Abs. 1 S 1 NBrandSchG die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Hierfür unterhält der Landkreis Peine gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 NBrandSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 3 Abs. 2 NBrandSchG die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach Maßgabe des § 27 NBrandSchG.
- (3) Der Einsatz der FTZ ist gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.
- (4) Für Leistungen der FTZ als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung durch die FTZ besteht nicht.

§ 2 – Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die FTZ ist kostenpflichtig:

1. Leistungen bei Einsätzen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
2. Leistungen bei Einsätzen, die für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. Leistungen bei Einsätzen, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

§ 3 – Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig durch die FTZ erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Eine Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der FTZ, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und sonstigen Geräten und Ausstattungsgegenständen,
2. Stellung von Personal der FTZ,
3. Überprüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten, Fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen

§ 4 – Gebühren- und Kostenersatzpflichtiger

(1) Für Leistungen der FTZ werden Gebühren und Kostenersatzsätze von demjenigen erhoben, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtig ist ferner,

1. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. In Fällen des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 NBauO) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist
3. In den nicht durch Nr. 1 und 2 dieser Satzung erfassten Fällen ist verpflichtet,
 - a. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
 - b. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
 - c. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 - d. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Gebührenschuldner.

§ 5 – Gebühren- und Kostenersatz und Maßstab

(1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben.

(2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

(4) Zusätzlich zu den Gebühren und Kosten sind zu erstatten

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material,

- b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten,
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebühren- und Kostentarif festgesetzten Gebühren und Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenersatzpflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beauftragung bzw. Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren- und Kostenersatzpflicht entsteht darüber hinaus mit dem Ausrücken aus der FTZ bzw. mit dem Besetzen der FTZ und endet mit dem Einrücken der Einsatzkräfte in die FTZ bzw. der Aufhebung der Besetzung der FTZ.
- (4) Rückständige Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) eingezogen.

§ 7 – Haftung

- (1) Der Landkreis Peine haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die FTZ verursacht werden. Der Betroffene hat die FTZ von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der FTZ bedient werden, übernimmt der Landkreis Peine keine Haftung.
- (3) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die FTZ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 – Datenverarbeitung

- (1) Der Landkreis Peine ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen

Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- und Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Kraftfahrtbundesamt) erhoben worden sind, zulässig.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997 in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Peine, 10.12.2025

Hei
Landrat

GEBÜHREN - UND KOSTENERSATZVERZEICHNIS

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 10.12.2025 werden nach Maßgabe dieses Gebühren- und Kostentarifes Gebühren und Kostenersatz für erbrachte Leistungen der Kreisfeuerwehr (Abschnitt A) sowie für Leistungen der FTZ (Abschnitt B) erhoben.

ABSCHNITT A: Leistungen der Kreisfeuerwehr

Die Gesamtgebühr/der Gesamtkostenersatz für Leistungen der Kreisfeuerwehr setzt sich aus einer Vorhaltegebühr (Ziff. 1) sowie den Kosten für die eingesetzten Kräfte (Ziff. 2) und die eingesetzten Fahrzeuge (Ziff. 3) zusammen.

Bei der Berechnung der Gebühr bzw. des Kostenersatzes wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

1. Grundgebühr

Es wird eine allgemeine Vorhaltegebühr in Höhe von **47,52 €** je Stunde erhoben.

2. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Kräfte

Es wird eine Gebühr bzw. Kostensatz je Einsatzkraft in Höhe von **42,29 €** je Stunde erhoben.

3. Gebühr/Kostensatz für die eingesetzten Fahrzeuge

Die Gebühr bzw. der Kostensatz wird je Fahrzeugkategorie und je Stunde erhoben:

3.	Fahrzeugkategorie	Gebühr/Kostensatz
3.1	GW-A	64,98 €
3.2	GW-SW	51,98 €
3.3	ELW 2	41,58 €
3.4	GWG	34,67 €
3.5	GW-L	27,08 €
3.6	MTW	24,25 €
3.7	ELW 1	25,99 €
3.8	TL	25,99 €

ABSCHNITT B: Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)

Die Gebühren für die Leistungen der FTZ werden pro Leistungseinheit bzw. je Stunde erhoben.

Für sonstige Leistungen der FTZ, welche im Folgenden nicht aufgeführt sind, werden ebenfalls Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden je Stunde berechnet.

4. Atemschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 4.4 je Stunde erhoben.

4.	Atemschutz	Gebühr
4.1	Prüfungsleistungen der Atemschutzgeräte (inbegriffen sind Pressluftatmer, Pressluftflaschen, Lungenautomat)	kostenfrei
4.2	Anlassbezogene Prüfungen der Atemschutzgeräte (Übung / Einsatz)	43,08 €
4.3	Reinigung der Atemschutzgeräte	43,08 €
4.4	Sonstige Leistungen	57,44 €

5. Chemikalienschutzanzug

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 5.1 bis 5.5 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 5.6 je Stunde erhoben.

5.	Chemikalienschutzanzug	Gebühr
5.1	Jährliche Prüfung der CSA-Anzüge	kostenfrei
5.2	Reinigung der CSA-Anzüge (nicht kontaminiert)	27,71 €
5.3	Reinigung der CSA-Anzüge (kontaminiert) - Eigenleistung FTZ	27,71 €
5.4	Anlassbezogene Prüfungen der CSA-Anzüge	83,14 €
5.5	Kalibrieren Gasmessgeräte	27,71 €
5.6	Sonstige Leistungen	55,42 €

6. Schläuche

Die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.1 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 6.2 je Stunde erhoben.

6.	Schläuche	Gebühr
6.1	Reinigung der Schläuche (außerhalb des Schlauchverbandes; Regelfall: abrechnungsfähige Feuerwehreinsätze)	54,37 €
6.2	Sonstige Leistungen	72,50 €

7. Wäsche Einsatzbekleidung

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 7.3 je Stunde erhoben.

7.	Wäsche Einsatzbekleidung	Gebühr
7.1	Reinigung PSA (Hose, Jacke)	23,24 €
7.2	Reinigung Kleinteile (Handschuhe, Flammschutzhaube)	11,62 €
7.3	Sonstige Leistungen	46,48 €

8. Vorbeugender Brandschutz

Die Gebühr für Leistungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 wird je Leistungseinheit (je Stk.), die Gebühr für Leistungen nach Ziffer 8.5 je Stunde erhoben.

8.	Vorbeugender Brandschutz	Gebühr
8.1	Durchführung Brandverhütungsschau (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung)	340,09 €
8.2	Projektierungsgespräche Brandmeldeanlage nach DIN14675	56,68 €
8.3	Abnahme Brandmeldeanlagen	113,36 €
8.4	Wiederholungsabnahmen Brandmeldeanlagen	56,68 €
8.5	Sonstige Leistungen	56,68 €

9. Arbeiten der Funkwerkstatt

Die Gebühr für Leistungen der Funkwerkstatt werden je Stunde erhoben.

9.	Arbeiten der Funkwerkstatt	Gebühr
9.1	Einbau neuer Funkgeräte (Abrechnung nach Zeitaufwand)	63,67 €
9.2	Feldstärkemessungen in Gebäuden / Messungen von Objektfunkanlagen (Abrechnung nach Zeitaufwand)	63,67 €
9.3	Programmierung von Funkgeräten und DME	kostenfrei

10. Pumpen

Die Gebühr für Leistungen für Pumpen werden je Stunde erhoben.

10.	Pumpen	Gebühr
10.1	Prüfungsleistungen der Pumpen	60,67 €

11. Abnahme Feuerlöschbrunnen

Die Gebühr für die Abnahme der Feuerlöschbrunnen wird je Leistungseinheit (je Stk.) erhoben.

11.	Abnahme Feuerlöschbrunnen	Gebühr
11.1	Abnahme Feuerlöschbrunnen	123,09 €

12. Ausstattungsgegenstände

Die Gebühr für die Prüfung von Ausstattungsgegenständen wird je Stunde erhoben.

12.	Ausstattungsgegenstände (Fahrzeuge, NEA, Kettensägen, tragbare Leitern, etc.)	Gebühr
12.1	Prüfungsleistungen der Ausstattungsgegenstände	97,71 €

Peine, 10.12.2025

Heiß
Landrat